

DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH
Rodleben
Herrn Geschäftsführer Pristijono Abadi
Brambacher Weg 1
06861 Dessau-Roßlau

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
hier: Einleitung von vollbiologisch behandeltem Abwasser in die Elbe

Halle, 01.12.2020

Sehr geehrter Herr Abadi,

Ihr Zeichen: GWT-T/br;

04.06.2018

Mein Zeichen:

405.6.2-62631-01-01-18

Bearbeitet von: [REDACTED]

auf Grund Ihres Antrages vom 4. Juni 2018, ergänzt mit den Schreiben vom 21. September 2018 und 24. April 2019, erteile ich Ihnen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nachfolgende

[REDACTED]@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]

Fax: (0345) 514-2798

Wasserrechtliche Erlaubnis.

Az: 405.6.2-62631-01-01-18

I
Entscheidung

1 Art und Zweck der Gewässerbenutzung

Beseitigung von Abwasser aus der Produktion, Sanitärabwasser und Niederschlagswasser der befestigten Flächen der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben (DHW) durch Einleitung des im SBR-Verfahren vollbiologisch behandelten Abwassers in die Elbe.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Gemeinde:	Stadt Dessau-Roßlau, OT Rodleben
Einleitgewässer:	Elbe
Wassereinzugsgebiet:	559 - Elbe von Mulde bis Saale
Oberflächenwasserkörper:	EL03OW01-00; Elbe von Saale bis zur Mündung Weinske
Koordinatenreferenzsystem:	ETRS98/UTM Zone 32N (EPSG 25832)
	Ostwert: 720 500
	Nordwert: 5 752 434

Siehe Anlage 2 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis.

3 Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH zu tragen.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Umfang der Gewässerbenutzung

Die Einleitung des vollbiologisch gereinigten Abwassers ist zulässig in einem maximalen Umfang von bis zu:

Trockenwetterfall	Q, TW =	900 m ³ /d;	324.000 m ³ /a
max. Abwassermenge	Q, RW =	600 m ³ /h;	166,7 l/s

2 Anforderungen an die Einleitung

2.1 Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 Abwasserverordnung (AbwV) sind einzuhalten. Für die Teilströme die aus Herstellung der chemischen Industrie resultieren sind außerdem die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 22 Teil B AbwV und für Abwasserteilströme aus der Wasseraufbereitung, Kühlsystemen oder der Dampferzeugung sind die allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

2.2 Die Überwachungswerte beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage 1 zu § 4 der AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach § 6 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.

- 2.3 Am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der DHW (Messstellennummer 2375062) sind folgende Überwachungswerte in einer qualifizierten Stichprobe oder 2-h-Mischprobe einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	50 mg/l / 60 kg/2h
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	140 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit und Nitratstickstoff	20 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,3 mg/l
Nickel (Ni)	124 µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32
Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	1,5

- 2.4 Bei Überschreitung der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten sind folgende Konzentrationen als Jahresmittelwert am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der DHW einzuhalten:

Parameter	Jahresfracht	Konzentration (Jahresmittelwert)
TOC	3,3 t/a	33,0 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	3,5 t/a	35,0 mg/l
N _{ges}	2,0 t/a	20,0 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	100 kg/a	1,0 mg/l
Chrom, gesamt	2,5 kg/a	0,025 mg/l
Kupfer	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Nickel	5,0 kg/a	0,050 mg/l
Zink	30 kg/a	0,30 mg/l

Der Jahresmittelwert für den TOC darf bis zu 100 mg/l betragen, wenn

- a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 90 Prozent beträgt und
- b) im Fall einer biologischen Behandlung mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - aa) der BSB₅-Wert im Ablauf beträgt höchstens 20 mg/l und die CSB-Schlammbelastung beträgt höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz im Schlamm oder

bb) die Auslegung und der Betrieb der Behandlungsanlage sind auf eine gezielte Nitrifikation ausgerichtet.

2.5 Abwasser gemäß Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlwasser, Dampferzeugung)

2.5.1 *Wasseraufbereitung (Messstellennummer: 1500317067)*

Es sind folgende Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung einzuhalten

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,20 mg/l	Stichprobe
Arsen (As)	0,10 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

2.5.2 *Kühlwasser*

Als Einsatzstoff zur Biozidbehandlung dürfen ausschließlich Wasserstoffperoxid und Ozon verwendet werden.

2.5.3 *Dampferzeugung (Messstellennummer: 1500317068)*

Soll zur Alkalisierung im Kesselspeisewasser neben dem beantragten Hilfsstoff AQ 211 oder zur Restsauerstoffbindung im Kesselspeisewasser neben dem beantragten Hilfsstoff AQ 222 ein anderer Hilfsstoff verwendet werden, ist die Genehmigungsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

3 **Betreiberpflichten / Selbstüberwachung**

3.1 An der behördlichen Messstelle Nr. 2375062 sind in einer zeitproportional entnommenen 24-Stunden-Mischprobe nachstehenden Parameter im Abwasser zu messen:

Parameter	Mindesthäufigkeit
TOC	täglich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
N _{ges}	täglich
P _{ges}	täglich
AOX	monatlich / jährlich*
Chrom, gesamt; Kupfer, Zink, Blei	monatlich / jährlich*
Nickel	monatlich

Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich.

*Bis zum Nachweis der Stabilität der Daten für die Parameter

- AOX
- Chrom, gesamt; Kupfer, Zink, Blei

im Bereich der Bestimmungsgrenze sind die Parameter mindestens in den ersten drei Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung zunächst monatlich danach zur weiteren Bestätigung jährlich zu messen.

Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach Ende der letzten Monatsmessung zur Bestätigung schriftlich vorzulegen.

3.2 Die Jahresmittelwerte für die o. g. Parameter errechnen sich aus den Ergebnissen der Messungen entsprechend § 6 Abs. 6 AbwV. Es ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 AbwV zu erstellen.

3.3 Die Messungen der Parameter unter 3.1 sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen. Die Landesrechtlichen Vorschriften für die Eigenüberwachung bleiben von den Betreiberpflichten unberührt.

4 Probenahmestellen und Abwasserableitung

4.1 Die Probenahmestellen müssen ständig zugänglich sein und eine eindeutige Beschriftung aufweisen, die auch die Messstellennummer (Mst.-Nr.) enthält. Anlage 1 Nr. 1 2. AbwV in der geltenden Fassung ist zu beachten.

Herkunft des Abwassers	Messstellenbezeichnung	Mst.-Nr.
Gesamtabwasser	Ablauf Zentrale Abwasserbehandlungsanlage	2375062
Wasseraufbereitung	Abschlammung Wasseraufbereitung	1500317067
Dampferzeugung	Abschlammung Dampferzeugung	1500317068

4.2 Die Abwasserableitung von behandlungsbedürftigem und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser in die Elbe darf gemeinsam erfolgen.

5 Anzeigepflicht

5.1 Die zuständige Wasserbehörde und die Gefahrenabwehrbehörde sind unverzüglich zu informieren, wenn infolge von technischen Störungen, Unfällen oder sonstigen Gründen feststeht oder zu besorgen ist, dass es zu einer schädlichen Verunreinigung des Einleitgewässers kommen kann oder Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.

5.2 Es ist unverzüglich zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweiligen technischen Störungen, Unfälle oder Vorkommnisse zurückzuführen sind und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig vermieden werden können.

6 Betriebsführung

6.1 Für den Betrieb und die Wartung der Abwasseranlagen ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

- 6.2 Die Abwasseranlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen, sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten und eine Überlastung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
- 6.3 Für mögliche Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Der Betreiber hat Sorge dafür zu tragen, dass der bestimmungsgemäße Betrieb schnellstmöglich wieder erreicht wird.
- 6.4 Die Auslaufstelle in das Gewässer ist regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und ggf. auf Schäden zu kontrollieren.
Das Auslaufbauwerk ist von abflusshemmendem Treibgut und Eis freizuhalten. Schäden am Bauwerk selbst bzw. durch das Bauwerk oder die Einleitung entstandene Schäden am Gewässer sind anzuzeigen und unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.
- 6.5 Die zuständige Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben können. Dazu gehören u. a.
- bauliche und maschinelle Änderungen,
 - Änderungen der Betriebsweise, der Produktionsverfahren und/ oder Aufnahme neuer Produktionsverfahren,
 - Änderungen und/ oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen,
 - Kreislaufschließungen von Wasser-/ Abwasserströmen und
 - Außerbetriebnahme.
- 6.6 Die Betriebsanweisung muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei anderen als normalen Betriebsbedingungen der Produktions- und Versorgungsanlagen (IE-Anlagen) zu treffen sind. Insbesondere sind die möglichen Auswirkungen der Inbetriebnahme, des kurzfristigen Abfahrens sowie der Stilllegung der Anlagen auf Art und Menge und die möglichen Auswirkungen auf das Gewässer zu betrachten.
Es sind Maßnahmen aufzuzeigen, die entstehende Gefahren für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen vermeiden.
- 6.7 Das Betriebspersonal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Betriebsanweisung zu informieren.
- 6.8 Bei Aufgabe des Betriebes bzw. bei endgültiger Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage sind die Benutzungsanlagen (Auslaufbauwerk, Ablaufgerinne) zurück zu bauen und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

III Abgaberechtliche Festlegungen

1. Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

Ablauf Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) 320.000 m³/a

2. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG wird nachfolgend für die, unter Kapitel II, Nr. 2.3 genannten, abwasserabgaberelevanten Parameter N_{ges} und P_{ges} die Anforderung nach dem Stand der Technik definiert.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Stickstoff, gesamt (N_{ges})	50 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe
P_{ges}	2,0 mg/l	

IV Begründung

1 Sachverhalt

Die DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH (DHW) betreibt am Standort Rodleben eine Mischkanalisation, in das neben Niederschlagswasser, Abwasser nach Anhang 1, 22 und 31 der AbwV geführt und dann vollbiologisch behandelt in die Elbe eingeleitet wird.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2018, ergänzt durch die Schreiben vom 21. September 2018 und 24. April 2019, beantragte die DHW die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Weiterführung der bestehenden Abwassereinleitung in die Elbe. Der für die Abwassereinleitung maßgebliche wasserrechtliche Erlaubnisbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 10. Mai 1999, Az.: 45.1-62631-04-198-98 verlor zum 31. Dezember 2018 seine Gültigkeit.

Dementsprechend ist eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Da die Abwasserbehandlungsanlage der DHW Abwasser behandelt, das aus Anlagen gemäß § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt und sie kein Abwasser behandelt, das unter die Richtlinie 91/271/ EWG (Kommunalabwasser-RL) fällt, ist das Erlaubnisverfahren entsprechend den Regelungen der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung – (IZÜV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Um einen weiteren vorläufigen Betriebsablauf zu gewährleisten, wurde am 13. Dezember 2018 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Elbe erteilt.

Die Mischkanalisation ist historisch gewachsen und leitet in die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) ein. Nach Durchlaufen eines vollbiologischen diskontinuierlichen Sequential Batch Reaction -SBR- Verfahrens zur Behandlung der anfallenden Abwasserströme aus der chemischen Industrie, aus der Wasseraufbereitung, Kühlung und Dampferzeugung, Niederschlagswassern und den Sanitärabwassern erfolgt die direkte Einleitung ins Gewässer Elbe.

Zur Fassung von (Stark-) Regenereignissen und als Auffangvolumen in Havariefällen steht ein 3.000 m³ fassendes Rückhaltebecken zur Verfügung.

Das gesamte Abwasser wird vor der Einleitung behandelt. Eine direkte Einleitung von nicht behandlungsbedürftigen Abwasser (z.B. Kühlwasser) oder gesammelten Niederschlagswassern (Mischwasserabschlag) ins Gewässer erfolgt aufgrund der Prozessführung nicht.

2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den o.g. Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO).

Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

3 Entscheidungsgrundlagen

Diesem Erlaubnisbescheid liegen im Wesentlichen zugrunde:

- Antrag der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben vom 04.06.2018 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer
- Vermerk des Landesverwaltungsamtes über die notwendige Verfahrensführung zum Antrag auf Fortschreibung der Erlaubnis vom 06.08.2018
- ergänzender Antrag der DHW Deutsche Hydrierwerke GmbH Rodleben vom 21.09.2018
- Ergänzung zum Antrag, Abwasserrechtliche Eigenerklärung zu den Hilfsstoffen AQ 211 und AQ 222 vom 08.05.2019
- Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 29.11.2018
- Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Dessau-Roßlau (Untere Naturschutz-/Wasserbehörde) vom 27.11.2018
- Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Dresden vom 06.03.2019

4 Rechtliche Würdigung

4.1 Die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf daher der behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

4.2 Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen, da im Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Menge und Schädlichkeit

des Abwassers so gering wie möglich gehalten wird und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 WHG vereinbar sind.

4.3 Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

4.4 Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer gemäß § 27 WHG

4.4.1 *Verschlechterung*

Die im Rahmen des Gewässerüberwachungssystems des Landes Sachsen-Anhalt (GÜSA) ermittelten Beschaffenheitsdaten lassen keinen nachweislichen Einfluss der zwischen Wittenberg und Breitenhagen erfolgenden Abwassereinleitungen in die Elbe erkennen. Mithin kann eine nachteilige Auswirkung der bereits erfolgten Abwassereinleitung der DHW GmbH auf die Gewässereigenschaften der Elbe ausgeschlossen werden.

Da die beantragte Neuerteilung des Wasserrechts in Menge und Qualität der bisherigen befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis entspricht, muss von keiner Mehrbelastung für den Oberflächenwasserkörper (OWK) ausgegangen werden. Die Verschlechterungsprüfung kann somit entfallen.

Dem Verschlechterungsverbot wird entsprochen.

4.4.2 *Zielerreichung*

In Abhängigkeit vom Gewässerabfluss und den gewässerspezifischen Eigenschaften kann ein Gewässer in begrenztem Maße Abwasserfrachten aufnehmen, sodass die Ausbildung bzw. der Erhalt der gewässertypspezifischen Biozönose nicht gefährdet wird.

Da in der Elbe derzeit der gute ökologische und der gute chemische Zustand noch nicht vorhanden sind, wird ein theoretischer Ansatz zur Ermittlung der Anforderungen an die Abwassereinleitung verwendet. Dabei wird nicht von der tatsächlichen Vorbelastung des Gewässers ausgegangen. Es wird postuliert, dass das Gewässer oberhalb der Einleitung bereits den guten Zustand bzw. das gute Potenzial und damit Konzentrationsverhältnisse aufweist, die deutlich geringer sind, als die entsprechenden Werte für den guten Zustand bzw. der Umweltqualitätsnormen für den chemischen Zustand (Zielvorgaben), da von Konzentrationswerten ausgegangen wird, die im Bereich zwischen den Zielvorgaben für den sehr guten und den guten Zustand liegen.

Die mit den vorgenannten Randbedingungen durchgeführte Mischungsrechnung hat ergeben, dass die beantragten und in dieser Erlaubnis unter Kapitel II Nr. 2.3 gestatteten Überwachungswerte (ÜW) die zulässigen Einleitkonzentrationen nicht übersteigen und die Abwassereinleitung der DHW für sich genommen an der Einleitstelle die Ausbildung der gewässertypspezifischen Biozönose in der Elbe nicht gefährdet.

Somit werden für den OWK EL03OW01-00 die Zielstellungen des Erreichens des guten ökologischen und des guten chemischen Zustands durch die Abwassereinleitung der DHW nicht behindert.

Dem Zielerreichungsgebot wird entsprochen.

Durch die weiterhin zugelassene Abwassereinleitung der DHW wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für den OWK EL03OW01-00 nach § 27 WHG nicht gefährdet.

4.5 Naturschutzrechtliche Belange

Die Einleitstelle befindet sich nicht innerhalb der Gebietskulisse Natura 2000. Aus diesem Grund sind weiterführenden Beurteilungen oder Prüfungen nicht erforderlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 27 WHG alle relevanten naturschutzfachlichen Zielstellungen, insbesondere für das Gewässer Elbe, ebenfalls Berücksichtigung gefunden haben. Auch sind keine nachteiligen Beeinflussungen der angrenzenden Schutzgebiete zu besorgen.

4.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, angemessen und geeignet eine schädliche Gewässerveränderung gemäß § 3 Abs. 10 WHG zu verhindern.

Sie dienen gemäß § 57 Abs. 1 WHG dazu, die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung sicherzustellen und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verhindern.

Dabei sind auch die inhaltlichen Anforderungen der IZÜV umgesetzt.

4.6.1 Abwassermengen

Die Festlegung der Abwassermengen im Kapitel II Nr. 1 erfolgt antragsgemäß.

Die max. Abwassermenge von Q, RW = 600 m³/h bzw. 166,7 l/s ergibt sich aus der Spezifik der Betriebsweise, des von der DHW betriebenen SBR-Verfahrens.

4.6.2 Überwachungswerte

Die Festlegung der Überwachungswerte unter Kapitel II Nr. 2.3 erfolgt für die Parameter CSB, N_{ges}, P_{ges} und Ni antragsgemäß. Diese Werte stellen den Stand der Technik dar. Sie ergeben sich, bis auf die Parameter Ni und P_{ges}, aus den Vorgaben des Anhangs 22 AbwV bzw. liegen für P_{ges} noch darunter. Für den Parameter N_{ges} ergibt sich ein Überwachungswert gem. Anhang 22 von 50 mg/l.

Nach § 3 Abs. 4 der AbwV ist es zulässig, wenn Anforderungen vor Vermischung festgelegt sind, eine Vermischung zum Zwecke der gemeinsamen Behandlung zuzulassen, wenn die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderungen erreicht wird. Dies trifft für die Parameter Ni und P_{ges} zu.

Aus der Mischungsrechnung aus den Anhängen 22 und 31 ergibt sich für den Parameter Ni ein Überwachungswert von 124 µg/l und für P_{ges} ein Überwachungswert von 1,61 mg/l.

Die Überwachungswerte für die Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Daphnien, Algen und Leuchtbakterien ergeben sich aus dem Anhang 22 C Abs. 1 Nr. 4 der AbwV.

Durch den kontinuierlichen Einsatz von Wasserstoffperoxid zur Biozidbehandlung der Kühlkreisläufe kann davon ausgegangen werden, dass der Parameter AOX grundsätzlich nicht anfällt. Somit kann auf die Festlegung eines entsprechenden Überwachungswertes verzichtet werden. Teil E des Anhangs 31 zur AbwV findet keine Anwendung, da auf den Einsatz von weiteren mikrobioziden Wirkstoffen verzichtet wird. Eine behördliche

Überwachung der Parameter AOX und Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) am Ort des Anfalls kann dennoch gelegentlich zur Kontrolle erfolgen.

Die Festlegung der Anforderungen unter Kapitel II, Nr. 2.5 ergibt sich für die Abflutungen der Wasseraufbereitung (Enthärtung, Umkehrosmose) und der Dampferzeugung des Kraftwerks aus Teil D Nr. 1 und 3 des Anhangs 31 zur AbwV. Hier werden die entsprechenden Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung gestellt.

Aus den eingereichten Abwassertechnischen Eigenerklärungen zu den Hilfsstoffen AQ 211 und AQ 222 geht hervor, dass Chrom-, Zink- und Quecksilberverbindungen sowie Nitrit, metallorganische Verbindungen, Mercaptobenzthiazol und AOX nicht enthalten sind und unter den vorherrschenden Betriebsbedingungen nicht entstehen können. Der Einsatz von Trinkwasser in der Umkehrosmose aus den Wasserwerken Lindau und Tornau dürfte zusammen mit den in den Antragsunterlagen angegebenen Retentatmengen und den durchschnittlichen Arsengehalten der Wasserwerke von < 0,001 mg/l nicht zu einer relevanten Größe in Bezug auf den Grenzwert von 0,1 mg/l führen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung waren die Betreiberpflichten aus Anhang 22, Teil H, Abs. 1 AbwV als Nebenbestimmung 3.1 festzulegen. Nach Absatz 1 Satz 2 aus Anhang 22, Teil H der AbwV können bei Abwasserströmen mit nachgewiesenen geringen Schwankungen im Volumenstrom und in der Konzentration die Messungen nach behördlicher Festlegung auch in der zeitproportional entnommenen Probe erfolgen. Diese Regelung setzt die im Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für Abwasseranlagen aufgeführte Möglichkeit einer zeitproportionalen Mischprobe bei nachgewiesener ausreichender Durchflussstabilität um.

In Anwendung der Fußnote 1 von Schlussfolgerung BVT 4 kann die Häufigkeit der Messungen angepasst werden, wenn die Datenreihen eindeutig eine ausreichende Stabilität aufweisen. Die Stabilität der Daten ist gegenüber der Behörde nachzuweisen. Daraus resultiert die Befristung und deren Kontrolle aus Nebenbestimmung 3.1.

Weitere Parameter gemäß der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden nicht festgelegt, da eine Überschreitung der dort festgelegten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

4.6.3 *Probenahmestellen*

Die Einrichtung von Probenahmestellen ist erforderlich zur Erfüllung der Gewässeraufsicht nach § 100 WHG i.V.m. § 111 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA).

4.6.4 *Abwasserabgabe*

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen beruhen auf § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, wonach der die Gewässerbenutzung zulassende Bescheid enthält die Jahresschmutzwassermenge zu erfolgen hat.

4.6.5 *Eigenüberwachung*

Gemäß § 61 Abs. 1 WHG ist der Betreiber einer Abwasseranlage zur Eigenüberwachung verpflichtet.

Das Führen eines aktuellen Abwasserkatasters nach § 2 Nr. 9 AbwV i.V.m. Anlage 2 AbwV dient als Grundlage der Mischungsrechnung zur Ermittlung der Überwachungswerte. Die

Anlage 2 Abwasserhauptanfallstellen und Verteilung ist gemäß Anlage 2 Abs. 1 Nr. c Bestandteil dieses Katasters.

4.6.6 *Anzeigepflicht*

Die Anzeigepflicht stellt sicher, dass die zuständige Behörde ihre Pflicht zur Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG wahrnehmen und die Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts vermieden werden kann.

4.6.7 *Betriebsführung*

Die Anforderungen an die Betriebsführung sollen sicherstellen, dass die Abwasseranlage gemäß § 60 Abs. 1 betrieben wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 WG LSA kann die zuständige Behörde verfügen, dass der Benutzer verpflichtet ist, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen, wenn die Erlaubnis erlischt. Die Festlegung stellt sicher, dass das Gewässer an der Einleitstelle nach Erlöschen der wasserrechtlichen Erlaubnis in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Schädliche Veränderungen am Gewässer über die Gewässerbenutzung hinaus werden dadurch vermieden.

4.7 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekanntgegeben wird.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

■■■■■

Hinweise:

1. Die in der Anlage zu § 3 AbwAG über die in diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte hinaus genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen werden im Rahmen der behördlichen Überwachung stichprobenartig mit überwacht. Die zuständige Wasserbehörde behält sich vor, weitere Überwachungswerte in Kapitel II, Nr.2.3 festzulegen.
2. Gemäß § 23 WG LSA ist der Übergang der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
3. Eigenüberwachung der Abwasseranlagen
 - 3.1 Der Betreiber einer Abwasseranlage ist zur Eigenüberwachung verpflichtet.
 - 3.2 Die Art und der Umfang der Eigenüberwachung richten sich nach den Anlagen 1 und 2 Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) in der jeweils geltenden Fassung.
 - 3.3 Die gemäß § 3 Abs. 1 EigÜVO zu führenden Betriebstagebücher sind bis zum Ablauf von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. In den Betriebstagebüchern sind alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe zu verzeichnen.
 - 3.4 Das Abwasserkataster nach § 2 Nr. 9 AbwV ist gemäß Anlage 2 zur AbwV zu erstellen, zu führen, ständig aktuell zu halten und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

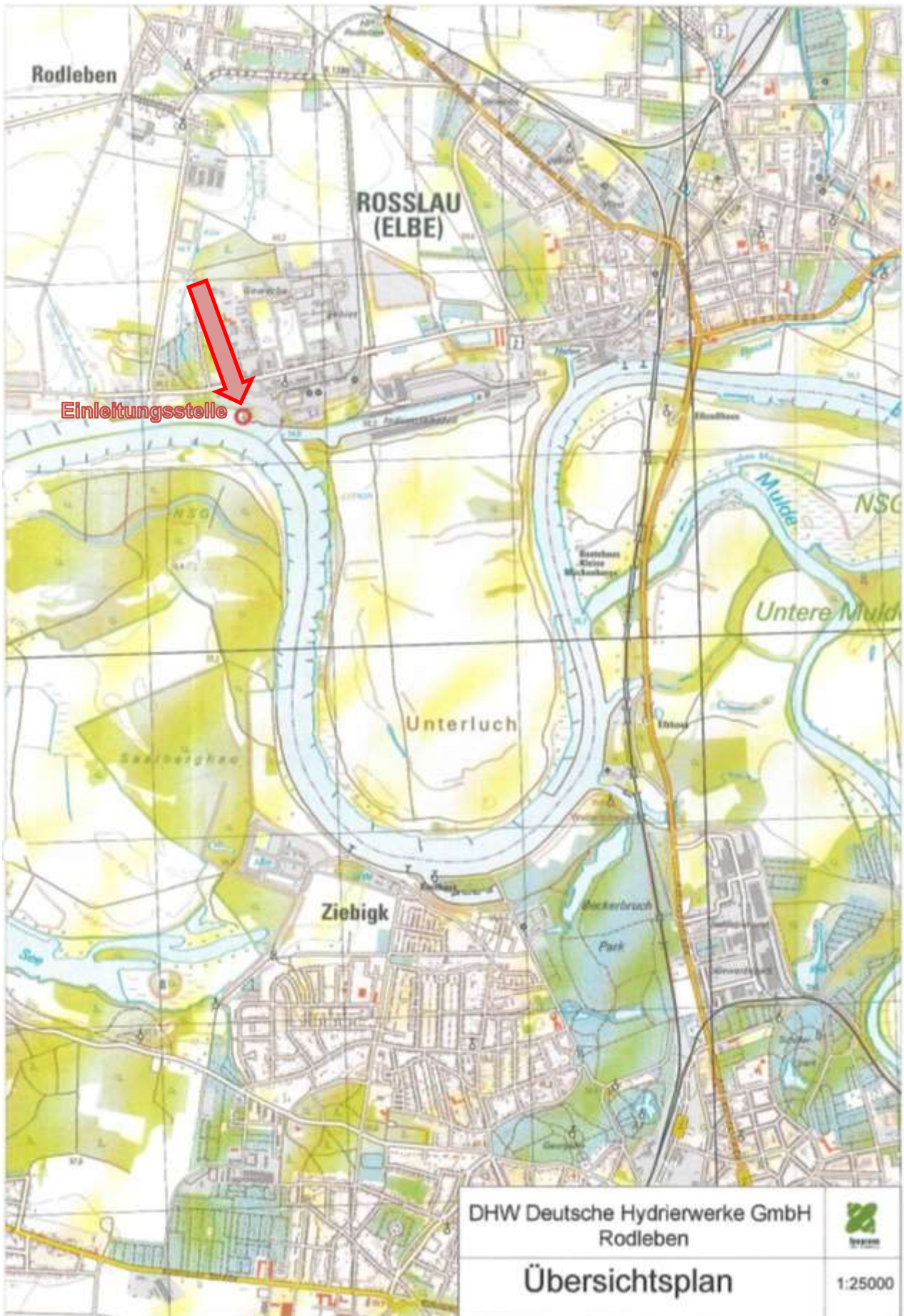
Anlagen

- Anlage 1: Fundstellenverzeichnis
- Anlage 2: Übersichtsplan
- Anlage 3: Schema Abwasser - Hauptanfallstellen und Verteilung

Anlage 1 Fundstellenverzeichnis

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) (4. BImSchV)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist (AbwAG)
AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287) geändert worden ist (AbwV)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist (IZÜV)
Kommunal-abwasser-RL	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, (ABl. Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch RL 2013/64/EU des Rates vom 17.12.2013 (ABl. Nr. L 353 S. 8)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA, S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, (GVBl. LSA 2011, S. 492), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
BVT	DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/902 DER KOMMISSION vom 30. Mai 2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BYT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche

Anlage 2 Übersichtsplan, örtliche Lage der Einleitungsstelle



Anlage 3 Schema Abwasser - Hauptanfallstellen und Verteilung

